

Verordnungsentwurf

der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der §§ 23 Abs. 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neureuter Feldflur".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 81 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören (jeweils teilweise) die Gewanne Kirchfeld, Neubruch (1. bis 3. Gewinn), Oberfeld (1. bis 3. Gewinn) Unterfeld (2. bis 4. Gewinn) im Ortsteil Neureut sowie Links der langen Richtstatt (Nordweststadt) sowie das Gewässer Heideseesee.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden

- a) durch das Flst.-Nr. 12008 im Nordwesten, Richtung Osten verlaufend bis zum Grenzpunkt mit Flst.-Nr. 12033,
- b) entlang der Grenze zwischen Flst.-Nr. 12033 und 12032 Richtung Osten bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12054,
- c) von dort Richtung Norden bis zum Grenzpunkt mit Flst.-Nr. 11990,
- d) von dort nach Westen bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12077,
- e) dann entlang der Nordgrenze von Flst.-Nr. 12089 bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12090 und diesem nach Norden folgend bis zur Bahnlinie,
- f) dann nach Osten abknickend bis Flst.-Nr. 11963,
- g) dann springt die Grenze nach Norden auf die Grenze zur Welschneureuter Straße und folgt dieser Richtung Südosten bis zur Rembrandtstraße,

- h) von dort verläuft die Grenze nach Osten auf einer gedachten Linie gemessen 45 m südlich von der Grenze des Straßengrundstücks der Rembrandtstraße (Flst.-Nr. 11699) bis zur „Neureuter Querallee“,
- i) dann weiter Richtung Osten entlang der „Neureuter Querallee“ bis zur Straße „Alte Bahnlinie“,

Im Osten

- a) durch den westlichen Rand des Verbindungswegs Flst.-Nr. 11614 parallel zur Straße „Alte Bahnlinie, entlang der Kopfseite von Flst.-Nr. 11615 und dem östlichen Rand des Wegegrundstücks Flst.-Nr. 11618 bis zur Grenze von Flst.-Nr. 5670,
- b) von dort durchschneidet die Grenze das Flst.-Nr. 5670 unter Aussparung der fahrbahnbegleitenden Parkplätze bis zur Grenze zu Flst.-Nr. 11616 und folgt diesem Grundstück entlang dessen östlicher Grenze nach Süden bis zur Kreuzung der Straße „Alte Bahnlinie“ und „Bocksdornweg“,
- c) von dort verläuft die Grenze entlang der Grenze des Flst.-Nr. 11834 (Heidesee),

Im Süden

- a) durch die südliche Grenze des Flst.-Nr. 11834 (Heidesee) nach Westen,
- b) sie folgt dann der nördlichen Grenze der Straße „Salbeiweg“ weiter Richtung Westen, quert den Klammweg (K 9658) und entlang der nördlichen Grenzen der parallel zur Straße „Alter Postweg“ verlaufenden Flst.-Nr. 11860 und 11861,
- c) die Schutzgebietsgrenze quert die Kaiserslauterer Straße und springt dann nach Süden und verläuft entlang der Südgrenze des Flst.-Nr. 12167,
- d) weiter nach Nordwesten abknickend entlang der Grenze zum Betriebsgrundstück der VBK (Straßenbahnwendeschleife) und von dort weiter nach Norden an der Westgrenze von Flst.-Nr 11903,

Im Westen

- a) durch die Westgrenze von Flst.-Nr. 11903 Richtung Norden, das Brückenbauwerk der Kaiserslauterer Straße überquerend bis zum Grundstück Flst.-Nr. 12036,
- b) von dort nach Westen bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12125,
- c) dann nach Südwesten abknickend bis Flst.-Nr. 12121 und entlang der Südwestgrenze von Flst.-Nr. 12122 und weiter entlang Flst.-Nr. 11913 bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12090,
- d) von dort nach Nordosten und entlang der Außengrenze des Flst.-Nr. 12084,
- e) von dort wieder Richtung Südwesten entlang der Wegegrundstück Flst.-Nr. 12077 und 12076,
- f) weiter westlich bezieht das Schutzgebiet das Dreiecksgrundstück Flst.-Nr. 25988/9 (Links der langen Richtstatt) bis zum Grenzpunkt bei dem das Grund-

stück weiter entlang der Bahnlinie verläuft, dann wieder Richtung Norden zum Flst.-Nr. 12008.

- (3) Die exakten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 und acht Detailkarten im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jede und jeden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines offenen, teilweise ungekamerten und von baulicher Nutzung weitgehend unberührten Landschaftsraums des Naturraums „Hardtebenen“ mit vielfältigen Vegetationsstrukturen mitsamt der typischen Kulturlandschaft als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie als stadtnaher Rückzugsraum insbesondere der Feld- und Hecken-Avifauna,
2. die Erhaltung und Entwicklung von an trockene und nährstoffarme Standorte angepasste Vorkommen der Sandrasen und Sandmagerrasen sowie der ergänzenden Vegetationstypen wie z.B. der Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte, der Ackerrandstreifen oder der blütenreichen Saumvegetation mit seltenen und gefährdeten, für die Eigenart des Naturraums bedeutsamen Pflanzenarten, insbesondere des Lebensraumtyps Nr. 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ der Richtlinie 92/42/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
3. die Erhaltung einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne sowie des Prallhanges der Alb als erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument,
4. die Sicherung eines siedlungsnahen Raums für die stille und nicht organisierte Naherholung der Bevölkerung eines städtischen Verdichtungsraumes,
5. die Sicherung und Förderung eines Biotopverbundes mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ sowie den flächenhaften Naturdenkmälern im Bereich des Grünen Wegs, insbesondere zur Stabilisierung der Populationen von Arten der Sand- und Sandmagerrasen und deren ergänzenden Vegetationstypen,
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers Heidesees einschließlich der ökologisch wertvollen Ufervegetation sowie der, insbesondere avifaunistisch und hymenopterisch wertvollen Steilböschungen,
7. die Erhaltung der offenen Feldflur im Stadtgebiet als Erholungsraum und als Gebiet zur Sicherung und Weiterentwicklung klimatisch relevanter Freiräume,
8. die Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden, insbesondere Bänderparabraunerden und podsoligen Braunerden, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, zugleich auch die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wegen deren Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und für die extensive landwirtschaftliche Nutzung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
 3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
 4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird,
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
 2. Errichtung von Einfriedungen,
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
 5. Lagern oder Ablagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen einschließlich der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungsanlagen,
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen oder Anlagen zum Starten, Betrieb und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten oder Fluggeräten jeglicher Art,
 8. Betrieb von Motorsport oder motorbetriebener Schlitten,
 9. das Starten und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten, unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) oder sonstigen Fluggeräten, mit Ausnahme des nicht kommerziellen Steigenlassens von Drachen und vergleichbaren unmotori-

sierten Luftsportgeräten auf den Flst.-Nr. 11780 bis 11793 und Flst.-Nr. 11826 bis 11830 (siehe § 6 Nr. 4),

10. die Durchführung gewerblich organisierter Veranstaltungen, insbesondere Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie Führungen und naturpädagogische Projekte, mit Ausnahme von Veranstaltungen unter Leitung oder in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung,
 11. Anlage von Gärten, einschließlich der Umnutzung von Flächen für Urban Gardening oder Urban Farming,
 12. außerhalb der zugelassenen Plätze das Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Verkaufsstandes, das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das mehrtägige Zelten,
 13. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
 14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
 15. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen,
 16. die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland und grünlandähnlichen Wuchsorten der Sand- und Magerrasen sowie deren ergänzender Vegetationstypen, außer diese sind im Rahmen eines naturschutzfachlichen Entwicklungsprogrammes entstanden und der Umbruch ist Teil der Managementmaßnahme,
 17. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie geomorphologischer Kleinstrukturen, Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung einer Behörde durchgeführt werden.
- (6) Bei der Erteilung von Erlaubnissen für Auffüllungen, Abgrabungen oder Veränderungen der Bodengestalt im Bereich der Gewanne Neubruch (3. Gewann) östlich der AVG-Stadtbahnstrecke Nr. 99429 „Karlsruhe-Neureut(-Hochstetten)“, Oberfeld (3. Gewann), Unterfeld (3. Gewann) und Kirchfeld ist wegen der möglichen Betroffenheit des archäologischen Kulturdenkmals „Alte Römerstraße nach Grünwinkel“ das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, die sich vorrangig an einer extensiven Nutzung orientieren soll, mit der Maßgabe, dass folgende Maßnahmen auch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung einer Erlaubnis im Benehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde bedürfen:
 - a) die Errichtung baulicher Anlagen und Einfriedigungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
 - b) Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4),
 - c) die Anlage von Gärten (§ 5 Abs. 2 Nr. 10),
 - d) Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 14),
 - e) die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland und grünlandähnlichen Wuchsorten der Sand- und Magerrasen sowie deren ergänzender Vegetationstypen (§ 5 Abs. 2 Nr. 15),
 - f) Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie geomorphologischer Strukturen, Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze (§ 5 Abs. 2 Nr. 16)
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln sowie für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Befischung der Steilufer des Heidesees,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
4. für die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere
 - a) der Straßen, Wege, Plätze, einschließlich zugehöriger Beleuchtungsanlagen,
 - b) der Gewässer, insbesondere des Heidesees,
 - c) der bestehenden ober- und unterirdischen Anlagen für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung,
 - d) der ober- und unterirdischen Anlagen für die Wasserver- und -entsorgung, insbesondere Kanäle, Leitungen und Becken,
 - e) des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - f) des Güter- und Personenbahnverkehrs,
 - g) der Telekommunikation und

- h) der Einrichtungen der Besucherlenkung und –information.
5. für die Nutzung der Flst.-Nr. 11780 bis 11793 und Flst.-Nr. 11826 bis 11830 (Zone „Drachenwiese“) zum nicht kommerziellen Steigenlassen von Drachen und vergleichbaren unmotorisierten Luftsportgeräten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 6. für die plankonforme, ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 555 „Heide Nord“ vom 02.02.1979 mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zur Gestaltung der Grünanlagen nicht dem Schutzzweck der Verordnung widersprechen dürfen,
 - b) Eingriffe in Ufergehölze des Heidesees einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen,
 - c) die für den Bereich gültigen Vorschriften der Straßenanlage- und Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe vom 20. Mai 2014 unberührt bleiben,
 7. für die plankonforme Nutzung der einbezogenen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 525 „Schaltanlage Heide“ vom 13.01.1978 mit der Maßgabe, dass der Bereich nördlich der Schaltanlage als naturnahe Grünfläche erhalten wird,
 8. für die plankonforme Nutzung der einbezogenen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 347 „Lange Richtstatt“ vom 05.11.1968 mit der Maßgabe, dass die vorhandene naturnahe Grünfläche als solche erhalten wird,
 9. für die Inanspruchnahme von Flächen entlang der östlichen Schutzgebietsgrenze im Bereich der Straße „Alte Bahnlinie“ und der Straße „Alte Kreisstraße“ zugunsten der von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH geplanten Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
 10. für die Inanspruchnahme von Flächen entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze im Bereich der AVG-Eisenbahnstrecke Nr. 94025 „Welschneureuter Str. – Bf. Karlsruhe – Knielingen“ zugunsten eines Streckenausbaus für den Personenverkehr, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
 11. für die Inanspruchnahme von Flächen im Trassenverlauf der AVG-Stadtbahnstrecke Nr. 99429 „Karlsruhe-Neureut(-Hochstetten)“ zugunsten einer geplanten und im Flächennutzungsplan und Nahverkehrsplan vorgesehenen Anpassung und Optimierung der Trassierung und Kurvenradien, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich und mit dem ordnungsgemäßen Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen verbunden ist,
 12. für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung des bestehenden Erdlagers der Ortsverwaltung Neureut auf Flst.-Nr. 11617 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 7
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzela-nordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 8
Befreiung

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg Befreiung erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Land-schaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG BW genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde